

SATZUNG

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach

§ 25 BauGB an Grundstücken im Gebiet der Ortsgemeinde VÖLKERSWEILER

vom 10. Mai 1991

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGB1. 1 1986, S. 2253), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVB1. S 419) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Völkersweiler sowie in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und des Dorfentwicklungsplanes der Ortsgemeinde Völkersweiler steht der Gemeinde in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2

Festsetzung des Gebietes

- (1) Aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele des genehmigten Flächennutzungsplanes und des beschlossenen Dorfentwicklungsplanes wird zur Realisierung der Entwicklungsmaßnahmen das nachstehende Gebiet, an dem der Gemeinde das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, erfasst:

Dorfplatz

Der in der Ortsmitte bestehende Dorfplatz soll den heutigen Bedürfnissen angepasst und erweitert werden. Zur Arrondierung der benötigten Fläche sind noch folgende Grundstücke zu erwerben:

Teilflächen aus Flur-Nr. 6/1, 7, 9, 10 und 58.

Ganze Fläche Flur-Nr. 8.

Der Flächenbedarf ergibt sich aus den Nutzungsansprüchen für öffentlichen Bedarf dieses gemeindlichen Dorfplatzes. Auf dem Dorfplatz sollten Flächen mit Sitzgruppen entstehen, Kinderspielflächen sowie einige Parkplätze.

Das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken soll diese Planung absichern.

- (2) Hauptziel der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung ist die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen für die Bürger von Völkersweiler. Dabei sollen die Entwicklungsmaßnahmen insbesondere dazu beitragen, den eigenständigen Charakter der ländlich geprägten Ortsgemeinde Völkersweiler zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten. Die textlichen und zeichnerischen Ergebnisse der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung sind als kommunaler Leitfaden für die Steuerung der künftigen Entwicklung der Gemeinde Völkersweiler zugrunde zu legen. Der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführte Entwicklungsbereich ist aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele in der Dorfentwicklungsplanung erfasst.

- (3) Der aufgrund der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung ausgewiesene Entwicklungsbereich ist aus dem Lageplan (M 1 : 1.000), welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

Der beigefügte Übersichtsplan (M 1 : 5.000) ist nicht Bestandteil dieser Satzung und dient lediglich zu einer allgemeinen Übersicht.

Die Satzung des besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Ortsgemeinde Völkersweiler gem. § 25 BauGB bezieht sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich auf das Gebiet, das durch eine schwarz gestrichelte Umrandung auf dem Lageplan (M 1 : 1.000) kenntlich gemacht worden ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6749 Völkersweiler, 10.05.1991

Braun
Ortsbürgermeister

